

# Curriculum

## für das Masterstudium

### Visuelle Kultur

Kennzahl L 066 655

Datum des Inkrafttretens  
1.10.2018

# Curriculum für das Masterstudium

## *Visuelle Kultur*

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil .....	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen .....	- 5 -
§ 4	Akademischer Grad.....	- 6 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	- 6 -
§ 6	Auslandsstudien/Mobilität.....	- 8 -
§ 7	Lehrveranstaltungsarten.....	- 9 -
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer .....	- 10 -
§ 9	Gebundene Wahlfächer .....	- 10 -
§ 10	Freie Wahlfächer .....	- 11 -
§ 11	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern.....	- 12 -
§ 12	Masterarbeit .....	- 12 -
§ 13	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch .....	- 13 -
§ 14	Prüfungsordnung .....	- 13 -
§ 15	In-Kraft-Treten.....	- 14 -
ANHANG	unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken .....	- 14 -

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Visuelle Kultur beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium Visuelle Kultur ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden / Kontaktstunden, inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.

## **§ 2 Qualifikationsprofil**

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und berufsvorbildenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben, in Form von intendierten Lernergebnissen sowie die zentralen Lehrinhalte des Studiums und Berufs- und Tätigkeitsfelder, für die das Studium qualifiziert bzw. auf die das Studium vorbereitet.
- (2) Das Masterstudium Visuelle Kultur dient der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage der forschungsgeleiteten Lehre. Der Fokus des Studienprogramms liegt auf der interdisziplinären Verknüpfung von Zugängen der Kunstgeschichte, der Bildwissenschaften, der Film- und Medienwissenschaften sowie der Kulturwissenschaften. Dem Programm liegt dementsprechend ein Verständnis von visueller Kultur zugrunde, das sowohl visuelle Populärkultur (Film, Fotografie, Fernsehen, Internet, Computerspiele, Ausstellung) als auch Bildende und Darstellende Kunst umfasst. Insbesondere werden Wissen und Erkenntnisse im Bereich Methoden und Theorien der Erforschung visueller Kultur, im Bereich der Rezeption, Aneignung und Transformation von (bewegten) Bildern sowie im Bereich der gesellschaftlichen Einbettung und Bewertung visueller Artefakte vermittelt. Darüber hinaus werden die politischen und öffentlichkeitsrelevanten Aspekte visueller Kultur, die interkulturelle, globale Dimension von (bewegten) Bildern sowie die dokumentarischen und fiktionalen Erzählstrukturen visueller Gestaltungen betrachtet. Grundlegendes Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Kompetenzen in der Verknüpfung von theoretischer und empirischer Bildanalyse.
- (3) Im Sinne des Universitätsgesetzes befähigt das Masterstudium Visuelle Kultur Absolventinnen und Absolventen, verantwortlich zur Lösung der Probleme der Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen (§ 1 UG). Im Rahmen des Masterstudiums Visuelle Kultur werden Studierende auf die Arbeit über und mit Bildmedien (visuelle Populärkultur sowie die bildenden und performativen Künste) vorbereitet. Tätigkeitsfelder, die direkt davon abgeleitet werden können, sind damit unter anderem:

- Wissenschaftliche Tätigkeiten, Organisations- und Kommunikationstätigkeiten in Bezug auf visuelle Kultur an Universitäten und Kunsthochschulen
  - Wissenschaftliche Tätigkeiten, Organisations- und Kommunikationstätigkeiten sowie Kuratieren in Museen, Archiven und Ausstellungen
  - Kulturverwaltung
  - Medienbereich und Kunstbetrieb
  - Kulturjournalismus und Kunstkritik
  - Verlags- und Zeitschriftenwesen
  - Kulturvermittlung, Community Management und interkulturelle Kommunikation
  - Creative Industries
  - Tätigkeiten in Bezug auf Film- und Fernsehproduktion
- (4) Die erworbene Kernkompetenz besteht in einem fundierten Wissen in Bezug auf Produktion, Zirkulation, Wahrnehmung, Ästhetik, Aneignung, Bewertung von Artefakten visueller Kultur (zum Beispiel Film, Fernsehen, Fotografie, Internet, Computerspiele, Ausstellungen, ästhetische Interventionen im öffentlichen Raum, Bildende und Darstellende Kunst) sowie deren milieuspezifische und politische Einbettung. Erklärtes Ziel ist die Entwicklung eines breiten Spektrums an theoretischen, methodischen und praktischen Analyse- und Evaluierungsfähigkeiten. Diese ermächtigen Absolventinnen und Absolventen, Artefakte visueller Kultur sowie ihre Rezeption und Aneignung im Kontext sich schnell verändernder transnationaler gesellschaftlicher Prozesse zu verorten und kritisch zu reflektieren.
- (5) Zu den methodischen Kompetenzen gehören die Vertrautheit mit den Verfahren intellektueller Arbeit, also z.B. die Recherche von (bewegten) Bildern sowie zu deren Produktion, Ästhetik, Zirkulation, Rezeption, Aneignung und Bewertung und deren sozialer und politischer Einbettung und transnationalen Weitergabe; die Aufbereitung und Kommunikation der recherchierten Materialien; die Aneignung der dafür jeweils notwendigen Terminologien; die Kenntnis der Prinzipien der Theoriebildung sowie der Unterscheidung und Bewertung unterschiedlicher Theorieangebote; Fähigkeiten zum analytischen Denken, zum Denken in Alternativen und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge, zum selbständigen Forschen, zur fachspezifischen Argumentation sowie zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens und dessen Übertragung auf neue Tätigkeitsfelder.
- (6) Kunst- und kulturwissenschaftliche sowie ästhetische Kompetenzen umfassen: Fähigkeiten zum differenzierten, problembewussten und eigenständigen Umgang mit (bewegten) Bildern visueller Populärkultur und der bildenden und performativen Künste, mit literarischen und anderen Texten, sowie mit kulturellen Artefakten und transmedialen Prozessen im Allgemeinen; Kompetenzen zur Situierung, Analyse und Kritik derselben im Rahmen kulturwissenschaftlicher, kunst- und medienwissenschaftlicher und ästhetischer Theorien und Erklärungsmodelle. Absolventinnen und Absolventen können Zusammenhänge zwischen visueller Kultur sowie sozialen, öko-

nomischen, politischen und ethischen Praktiken identifizieren und kritisch bewerten.

- (7) Zu den interkulturellen Kompetenzen zählen: Die Kenntnis fachrelevanter kultureller Kontexte sowie inter- und transkultureller Prozesse; die Fähigkeit, sich mit aktuellen kulturellen, sozialen, ethischen und politischen Problemen kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen, sowie die Bereitschaft, mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen und Einstellungen problembewusst umzugehen. Absolventinnen und Absolventen erkennen Wechselwirkungen zwischen aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen und Beispielen visueller Kultur und können diese analysieren und begründen.
- (8) Dazu kommen humanitäre Kompetenzen, bzw. die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Gleichbehandlung von Frauen und Männern; soziale Kompetenzen, die aus der Erfahrung mit Arbeitsweisen wie Teamarbeit, Projektarbeit, Arbeitsgemeinschaften oder Simulationen resultieren und die produktive Einbeziehung von Verfahren des Gender-Mainstreamings und die Auseinandersetzung mit Fragen der Gender Studies sowie die Vertrautheit mit Ansprüchen, Intentionen, Konzepten und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung als kritischer Wissenschaft.
- (9) Darüber hinaus wird die „Global Citizenship Education“ im Sinne von Werten und Kompetenzen zeitgemäßer Bildung zur Bewältigung globaler Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft durch demokratische Partizipation und aktive Mitgestaltung der lokalen und globalen Gesellschaft gefördert. Global Citizens erkennen wirtschaftliche, politische, soziale, kulturelle, technologische und die Umwelt betreffende Zusammenhänge, hinterfragen wirtschaftliche und politische Asymmetrien historisch-kritisch, und wirken sozialer Ungerechtigkeit, der Nicht-Einhaltung von Menschenrechten, der Geschlechterdiskriminierung, dem Rassismus, der Zerstörung von Ökosystemen und der Ausbeutung nichtmenschlichen Lebens aktiv entgegen.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 3 UG). Fachlich in Frage kommend sind kunsthistorische und kunstwissenschaftliche, kultur-, film- und medienwissenschaftliche, theaterwissenschaftliche, neuphilologische, philosophische, psychologische, soziologische, politikwissenschaftliche, ethnologische, kulturanthropologische und erziehungswissenschaftliche Bachelorstudien. Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt angebotenen Bachelorstudien, die der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet sind sowie das Bachelorstudium Psychologie.
- (2) Außerdem werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: Absolventinnen und Absolventen eines kunst- oder kulturprakti-

schen Bachelorstudiums (z.B. Architektur, Malerei, Bühnenbild, Film, etc.) an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung werden unter der Auflage von Prüfungen im Umfang von mindestens 12 ECTS-AP, die während des Studiums zu erbringen sind, zum Masterstudium zugelassen. Die Prüfungen sind über eine kulturwissenschaftliche Einführungslehrveranstaltung in das wissenschaftliche Arbeiten und eine kulturwissenschaftliche fächerspezifische Einführung abzulegen.

- (3) Wenn die Gleichwertigkeit des absolvierten Studiums grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind.

#### § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Visuelle Kultur wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

#### § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Im Rahmen des Masterstudiums Visuelle Kultur sind die Pflichtfächer (36 ECTS-AP), zwei Fächer aus den Gebundenen Wahlfächern I (18 ECTS-AP/Fach), ein Fach aus den Gebundenen Wahlfächern II (12 ECTS-AP), das Privatissimum (6 ECTS-AP) sowie die Freien Wahlfächer (6 ECTS-AP) zu absolvieren. Der Masterarbeit werden 24 ECTS-AP zugewiesen.

<b>Fach / Studienleistung</b>	<b>Fachbezeichnung</b>	<b>Intendierte Lernergebnisse</b>	<b>ECTS-AP</b>
<b>Pflichtfächer</b>	1. Methoden und Theorien der Erforschung visueller Kultur	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches mit den grundlegenden Methoden der Bildwissenschaften und der Visual Culture Studies vertraut. Sie sind in der Lage, diese Methoden zu unterscheiden und zu diskutieren und mit empirischen Beispielen in Beziehung zu setzen.</i>	<b>12</b>
	2. Praktiken des Visuellen: Rezeption, Aneignung und Transformation von (bewegten) Bildern	<i>Studierende können zentrale Zugänge der Wahrnehmungs-, Rezeptions-, und Publikumsforschung beschreiben, unterscheiden und diskutieren. Sie sind in der Lage diese Methoden mit visuellen Praktiken und Aneignungen des Visuellen in Beziehung zu setzen und zu analysieren.</i>	<b>12</b>
	3. Medien des Visuellen zwischen Hoch- und Populärkultur	<i>Studierende beschäftigen sich mit der Geschichte visueller Kulturen, sowie mit der Eigenästhetik visueller Medien. Sie sind in der Lage diesbezüglich verschiedene Methoden zu unterscheiden, zu diskutieren und anzuwenden.</i>	<b>12</b>
<b>Gebundene Wahlfächer I: (zwei Fächer sind</b>	4. Bild und Öffentlichkeit	<i>Studierende vertiefen ihre Kenntnisse in Geschichte, Ästhetik und Praxis von politischer Öffentlichkeit, insbesondere in Bezug auf Foren des Visuellen</i>	<b>18</b>

zu wählen)		(z.B.: Festivals, Ausstellungen, Museen, Denkmäler und Kinos), Ereigniskultur, Ästhetik, Medienethik und Erinnerungskultur. Sie sind in der Lage verschiedene Methoden in Bezug auf diese Praxisfelder umzusetzen, zu evaluieren und qualitativ zu diskutieren.	
	5. Visuelle Kultur im transkulturellen Kontext	Studierende erwerben Kenntnisse im Bereich der interkulturellen Bildkommunikation, transnationaler Prozesse und global-lokaler Kulturvermittlung. Sie sind in der Lage diese wissenschaftlichen Methoden zu unterscheiden, diskutieren und anzuwenden, sowie Praxisanwendungen zu konzipieren.	18
	6. Visuelle Medien zwischen Fakten und Fiktionen	Die Studierenden vertiefen Wissen in Bezug auf Bildmedien als Träger von Mythen, Utopien und Ideologien, sowie im Bereich der Transmedialität und der visuellen Narrationstheorien. Sie sind in der Lage diesbezüglich verschiedene Methoden zu unterscheiden und zu diskutieren und in dokumentarische und fiktionale Gestaltungspraktiken zu übersetzen. Sie können Gestaltungsprozesse im Bereich visueller Medien (z.B.: Film, Internet, Fotografie) betreuen, organisieren und evaluieren.	18
<b>Gebundene Wahlfächer II: (ein Fach ist zu wählen)</b>	7. Feministische Wissenschaften/ Gender Studies	Studierende erlernen Grundkenntnisse und Grundbegriffe der Frauen- und Geschlechterforschung/ Gender Studies, theoretisches Wissen über Geschlechterverhältnisse sowie über die Entstehung von Geschlechterdifferenzen und -asymmetrien und Einsichten in deren Veränderbarkeit. Sie erwerben Sensibilität für Diskriminierungsstrukturen und deren Interdependenzen (Diversity) im Bereich des Visuellen. Sie haben auch die Fähigkeit, mit Geschlechterasymmetrien und sozialen Ungleichheiten so umzugehen, dass ihre Konsequenzen frühzeitig abgesehen und Ideen zu ihrer Abänderung entwickelt werden können.	12
	8. Ästhetik/Aisthesis	Studierende vertiefen ihre Kenntnisse in Bezug auf Wahrnehmung, die Eigenästhetik visueller Medien und die ästhetische Strukturiertheit von Kultur generell. Sie können diesbezüglich verschiedene methodische Zugänge unterscheiden und diskutieren.	12
	9. Kultur als Zeichensystem	Die Studierenden können Perspektiven im Bereich Medien und Kultur sozialwissenschaftlich hinterfragen und analysieren. Sie können gegenwärtige Herausforderungen in Bezug auf Kultur als Zeichensystem diagnostizieren und kritisch darstellen.	12
	10. Literaturwissenschaft, Medien und Gesellschaft	Studierende sind in der Lage verschiedene methodische Zugänge zur Schnittstelle zwischen Literatur, Medien und Gesellschaft zu erkennen. Sie können diese Methoden unterscheiden und diskutieren und mit Praxisbeispielen in Beziehung set-	12

		zen.	
	11. Mediengeschichte und -genres	<i>Studierende vertiefen Kenntnisse in Bezug auf Mediengeschichte und -genres. Sie sind in der Lage, mediale Narrationen, den Medienwandel und die Verschränkung von Medien mit gesellschaftlichen Transformationsprozessen zu analysieren, zu diskutieren und mit Praxisbeispielen in Beziehung zu setzen.</i>	12
	12. Cultural Studies und visuelle Medien	<i>Studierende erwerben ein fundiertes Wissen über Medienforschung in der Tradition der Cultural Studies. Sie sind in der Lage diesbezüglich verschiedene Methoden zu unterscheiden, zu evaluieren, zu diskutieren und auf empirische Beispiele anzuwenden.</i>	12
<b>Freie Wahlfächer</b>		<i>Studierende vertiefen ihre Kompetenzen entsprechend eigener Interessen.</i>	6
<b>Masterarbeit inklusive Privatissimum</b>	13. Masterarbeit in visueller Kultur	<i>Mit ihr demonstrieren die Studierenden die Fähigkeit, eine größere und komplexere Fragestellung zur visuellen Kultur in einem kultur- und sozialtheoretischen Rahmen in kritischer Auseinandersetzung mit Literatur und Methoden zu bearbeiten. Sie sind in der Lage, die Forschungsergebnisse in Form einer eigens begründeten wissenschaftlichen Studie sprachlich korrekt darzustellen.</i>	30 (24+6)
<b>Summe</b>			120

## § 6 Auslandsstudien/Mobilität

- (1) Es wird allen Studierenden des Masterstudiums Visuelle Kultur nachdrücklich empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium zu absolvieren; zu diesem Zweck können zum Beispiel die europäischen Mobilitätsprogramme sowie die universitätsspezifischen Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Im Rahmen eines Auslandsstudiums absolvierte Prüfungen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gemäß § 78 Abs. 1 UG anerkannt. Als Mobilitätsfenster wird das 3. Semester empfohlen.
  
- (2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von den Antragsstellenden vorzulegen (§ 78 Abs. 6 UG). In jedem Fall sind interessierte Studierende aufgefordert, in Bezug auf die mögliche oder beabsichtigte Anerkennung vorab die Studienprogrammleiterin bzw. den Studienprogrammleiter für Visuelle Kultur zu kontaktieren.



## § 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich. Bei schriftlichen Arbeiten (Seminar-, oder Proseminararbeiten oder Arbeiten mit vergleichbarem Aufwand) ist Studierenden ein mündliches oder schriftliches Feedback anzubieten.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) **Seminare (SE)** dienen der vertieften Auseinandersetzung mit theoretischen Problemstellungen des Faches. Im Vordergrund steht dabei die selbständige Auseinandersetzung der Studierenden mit einschlägiger Literatur. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.
- b) **Projektseminare (PM)** sind projektorientierte Lehrveranstaltungen, in denen eine konkrete Aufgabenstellung auf (forschungs-)praktischer Ebene mit wissenschaftlichen und/oder methodischen Diskursen verknüpft und bearbeitet wird. Abgeschlossen wird das PM durch ein konkretes Ergebnis (wie z.B. eine Ausstellung, einen Film, eine Tagung), jedenfalls aber durch einen schriftlichen Projekt- oder Forschungsbericht.
- c) **Vorlesungen mit Kurs (VC)**: Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungs- bzw. Kursteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.
- d) **Proseminare (PS)**: Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt.
- e) **Übungen (UE)** dienen dem Erlernen und Einüben wissenschaftlicher Forschungsmethoden und ihrer Anwendung in konkreten Forschungssituationen.
- f) **Kurs (KS)**: Kurse dienen dem Ausbau und der Vertiefung von wissenschaftlichen Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten.
- g) **Privatissimum (PV)**: Ein Privatissimum ist ein spezielles Forschungsseminar, das Studierende auf eine Masterarbeit vorbereitet oder die Ausfertigung der Masterarbeit begleitet und der Qualitätssicherung bei der Abfassung der Masterarbeit dient.

## § 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Pflichtfach:</i> <i>1. Methoden und Theorien der Erforschung visueller Kultur</i>	1.1. Einführung in das Studium visueller Kulturen	VC, SE	<b>6</b>
	1.2. Methoden der Bildwissenschaften und Visual Culture Studies	VC, SE	<b>6</b>
			<i>Summe: 12</i>
<i>Pflichtfach:</i> <i>2. Praktiken des Visuellen: Rezeption, Aneignung und Transformation von (bewegten) Bildern</i>	2.1. Einführung in die Wahrnehmungs-, Rezeptions- und Publikumsforschung	VC, SE	<b>6</b>
	2.2. Visuelle Praktiken und Aneignungen des Visuellen	VC, SE	<b>6</b>
			<i>Summe: 12</i>
<i>Pflichtfach:</i> <i>3. Medien des Visuellen zwischen Hoch- und Populärkultur</i>	3.1. Einführung in die Geschichte visueller Kulturen	VC, SE	<b>6</b>
	3.2. Die Eigenästhetik visueller Medien	VC, SE	<b>6</b>
			<i>Summe: 12</i>

## § 9 Gebundene Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den im Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 48 ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Es sind insgesamt zwei Fächer im Ausmaß von je 18 ECTS-AP aus den Gebundenen Wahlfächern I und ein Fach im Ausmaß von 12 ECTS-AP aus den Gebundenen Wahlfächern II zu absolvieren.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Gebundene Wahlfächer I</i>	<b>4. Bild und Öffentlichkeit</b>	4.1. Geschichte und Ästhetik von Öffentlichkeit	VC, SE <b>6</b>
		4.2. Inszenierte Foren des Visuellen (Festivals, Museen, Ausstellungen, Denkmäler und Kino)	VC, SE <b>6</b>
		4.3. Praktiken des Inszenierens	PM <b>6</b>
	<b>5. Visuelle Kultur im transkulturellen Kontext</b>	5.1. Visuelle Kultur im globalen Kontext	VC, SE <b>6</b>

		5.2. Visuelle Kultur als Ausdruck und Agenten der Transkulturalität	VC, SE	6
		5.3. Praxisformen global-lokaler Kulturvermittlung	PM	6
	<b>6. Visuelle Medien zwischen Fakten und Fiktionen</b>	6.1. Visuelle Kultur als Träger von Mythen, Ideologien, Utopien	VC, SE	6
		6.2. Transmediales visuelles Erzählen	VC, SE	6
		6.3. Dokumentarische und fiktionale Gestaltungspraktiken	PM	6
				<i>Summe: 36</i>
<b>Gebundene Wahlfächer II</b>	<b>7. Feministische Wissenschaften/ Gender Studies</b>		VO, SE, PM, VC, PS, KS, UE	12
	<b>8. Ästhetik/Aisthesis</b>		VO, SE, PM, VC, PS, KS, UE	12
	<b>9. Kultur als Zeichensystem</b>		VO, SE, PM, VC, PS, KS, UE	12
	<b>10. Literaturwissenschaft, Medien und Gesellschaft</b>		VO, SE, PM, VC, PS, KS, UE	12
	<b>11. Mediengeschichte und -genres</b>		VO, SE, PM, VC, PS, KS, UE	12
	<b>12. Cultural Studies und Visuelle Medien</b>		VO, SE, PM, VC, PS, KS, UE	12
				<i>Summe: 12</i>

## § 10 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 6 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Es wird empfohlen, im Rahmen der Freien Wahlfächer Lehrveranstaltungen im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung zu absolvieren. Insbesondere wird Studierenden angeraten, das englischsprachige Angebot an Lehrveranstaltungen im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung zu nutzen.
- (3) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung als Freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

## **§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern**

- (1) Für alle prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungsarten nach § 7 Abs. 2 gilt die maximale Zahl von 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
- (2) Eine Erhöhung dieser Zahl auf 35 durch die Studienprogrammleiterin bzw. den Studienprogrammleiter ist zulässig, wenn dies didaktisch vertretbar ist und ein Parallelkurs nicht angeboten werden kann.
- (3) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
  1. Bei Überschreitung der maximalen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Studierende gemäß folgender Reihung aufgenommen:
    - a) Studierende von Studien, in deren Curriculum die Lehrveranstaltung in einem Pflichtfach enthalten ist.
    - b) Studierende von Studien, in deren Curriculum die Lehrveranstaltung in einem Gebundenen Wahlfach enthalten ist.
  2. Nach Maßgabe der finanziellen Mittel werden Parallelveranstaltungen für die jeweiligen Lehrveranstaltungen eingeführt.

## **§ 12 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der Pflichtfächer oder aus einem der Gebundenen Wahlfächer gewählt werden.
- (2) Die Masterarbeit umfasst 24 ECTS-AP. Begleitend muss ein Privatissimum im Umfang von 6 ECTS-AP absolviert werden.
- (3) Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sind von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist von der bzw. dem Studierenden vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Über den Antrag ist von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen zu entscheiden. Eine ablehnende Entscheidung hat in Bescheidform zu erfolgen. Bis zur Einreichung ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (4) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Übergabe an die Bibliothek der Universität erfolgt

ausschließlich in elektronischer Form. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

### **§ 13 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch**

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können fallweise in englischer Sprache abgehalten werden.

### **§ 14 Prüfungsordnung**

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen zu Vorlesungen (VO) werden - bevorzugt in schriftlicher Form - am bzw. nach Ende der Lehrveranstaltung in einem Prüfungsakt abgelegt und umfassen den Stoff der Lehrveranstaltung. Sie dienen der Feststellung des Erfolgs der Teilnahme an der Lehrveranstaltung und dem Nachweis der Beherrschung der in der Vorlesung vermittelten Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten. Als Maßstab sind insbesondere die im Qualifikationsprofil definierten Bildungsziele heranzuziehen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2 haben immanenten Prüfungscharakter. Es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess, sowie je nach Gegenstandsbereich Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und / oder mündliche Präsentationen erwartet. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.
- (3) Das Masterstudium Visuelle Kultur wird durch eine positive Absolvierung
  - a) der Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer, der Gebundenen Wahlfächer und der Freien Wahlfächer (§§ 8 - 10)
  - b) der Masterarbeit und des dazugehörigen Privatissimums (§ 12) und
  - c) der abschließenden mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung abgeschlossen
- (4) Die kommissionelle Gesamtprüfung wird als mündliche Prüfung vor einer aus drei Personen bestehenden Prüfungskommission abgelegt. Sie umfasst als ersten Teil die Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit, als zweiten Teil die Prüfung aus einem Fach, dem nicht das Thema der Masterarbeit zuzurechnen ist (vgl. § 12 Abs. 1).
- (5) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung ist die Erbringung der unter Abs. 3 lit. a - b genannten Studienleistungen.
- (6) Prüfungen, die bereits für den Abschluss der als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studien verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

## § 15 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Masterstudium beginnen.

### ANHANG unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken

Nachfolgende Tabelle schlägt eine Zuordnung von ECTS-AP zu Semester vor. Der Besuch der Pflichtfächer wird in den ersten Semestern empfohlen, die Masterarbeit inklusive Privatissimum im 4. Semester.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester *	4. Semester
Pflichtfächer	18	18		
Gebundene Wahlfächer I	12	12	12	
Gebundene Wahlfächer II			12	
Freie Wahlfächer			6	
Masterarbeit (inkl. Privatissimum)				30
Summe:	30	30	30	30

\*wird als Mobilitätsfenster empfohlen

Im Detail wird folgender Verlauf für die Pflichtfächer empfohlen:

LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP	Semester
1.1. Einführung in das Studium visueller Kulturen	VC, SE	6	1
1.2. Methoden der Bildwissenschaften und der Visual Culture Studies	VC, SE	6	2
2.1. Einführung in die Wahrnehmungs-, Rezeptions- und Publikumsforschung	VC, SE	6	1
2.2. Visuelle Praktiken und Aneignungen des Visuellen	VC, SE	6	2
3.1. Einführung in die Geschichte Visueller Kulturen	VC, SE	6	1
3.2. Die Eigenästhetik visueller Medien	VC, SE	6	2